

**Satzung
der Stadt Elze über den Ausgleichsbetrag für nicht
herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Ablösesatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 116), hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Elze dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird für das Gebiet der Stadt Elze auf 2.000 € (i. W. zweitausend) je Einstellplatz festgelegt.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ablösesatzung der Stadt Elze vom 01. Juli 1980 außer Kraft.

Elze, den 26.10.2017

gez. Pfeiffer

Bürgermeister